

49

BUNDESGERICHTSHOF

2054 024

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 263/67

URTEIL

Verkündet am

25. März 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Westfalen, vertreten durch
die Geschäftsführung, diese vertreten durch den Ersten Direktor
S [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hotelier Karl R [REDACTED],
S [REDACTED] Krs. B [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. September 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin leistet Rentenzahlungen und Beiträge zur Rentner-Krankenversicherung an die Hinterbliebenen des bei ihr sozialversichert gewesenen Leopold R. [REDACTED] und macht mit der Klage Schadensersatzansprüche geltend, die nach ihrer Ansicht den Hinterbliebenen wegen des Todes ihres Ernählers gegen den Beklagten erwachsen und nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen sind.

R. [REDACTED] befuhr am 18. Juni 1964 gegen 19.30 Uhr die 8,5 m breite, in gutem Zustand befindliche Bundesstraße 55 im Gemeindebezirk B. [REDACTED] außerhalb geschlossener Ortschaft in südlicher Richtung. Er benutzte ein Leicht-

motorrad, mit angehängtem Zweiradkarren, auf dem sich ein Hund befand. Er hatte die Absicht, nach links in die Einfahrt eines Gehöfts einzubiegen. Fast in Höhe der Einfahrt wurde er von dem Pkw Mercedes 220 des Beklagten, der ihn überholen wollte, erfaßt und tödlich verletzt. Er blieb 44,5 m weiter vorne auf der Fahrbahn liegen. Während das Krafttrad gleichfalls nach vorne geschleudert wurde, blieb der Anhänger nahe der Aufprallstelle unbeschädigt liegen. Der Beklagte wurde mangels Beweises von der Anklage fahrlässiger Tötung freigesprochen. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Unfall durch eine überhöhte Geschwindigkeit von 130 bis 140 km/h und durch verspätetes Ausbiegen nach links schuldhaft verursacht. Unter Anrechnung eines hälftigen Mitverschuldens des Getöteten fordert sie Ersatz im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen und Feststellung einer entsprechenden Zahlungspflicht des Beklagten für die Zukunft.

Der Beklagte behauptet, R. [REDACTED] habe den Unfall verursacht, indem er ohne vorherige Einordnung zur Fahrbahnmitte und Anzeige der Fahrtrichtungsänderung plötzlich abgebogen sei. Der Unfall sei für den Beklagten unabwendbar gewesen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach erfolgloser Berufung verfolgt die Klägerin mit der Revision ihr Klagbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Verschuldenshaftung des Beklagten (§ 823 BGB) nicht für bewiesen gehalten. Es hat unterstellt, daß der Beklagte auf der gut ausgebauten Fernverkehrsstraße eine Geschwindigkeit von 130 bis 140 km/h eingehalten



habe. Ohne Rechtsirrtum und unangefochten geht es davon aus, daß darin vorbehaltlich der erkennbaren Entwicklung einer gefährlichen Verkehrslage keine vorkehrswidrige Fahrweise gelegen hat. Zur Verneinung eines solchen Ausnahmefalles hat es ausgeführt: Die Klägerin habe zwar behauptet, aber nicht bewiesen, daß R. sich rechtzeitig zur Fahrbahnmitte eingeordnet und seine Abbiege-Absicht durch Handzeichen kundgegeben habe. Durch die Aussage des im Strafverfahren gehörten Zeugen L., der R. kurz vor der Grundstückseinfahrt überholt habe, sei vielmehr erwiesen, daß sich R. zu diesem Zeitpunkt noch auf der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte befunden habe. Auf Grund des polizeilich festgestellten Spurenverlaufs und der unstreitigen Tatsache, daß durch den Zusammenstoß der Rahmen des Kraftrads vor dem Hinterrad geknickt sei, stehe ferner fest, daß sich das Kraftrad beim Zusammenstoß in einer nicht unerheblichen Schrägstellung nach links befunden haben müsse. Bei ordnungsmäßiger Einordnung würde R. sich indessen nahe der unterbrochenen Mittellinie parallel zum Straßenverlauf befunden haben. Dies spreche dafür, daß R. erst kurz vor dem Zusammenprall von der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte nach links abgelenkt sei.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Beklagte nach dem Urteil im Strafverfahren in einer Fahrzeugkolonne gefahren sei. Eine solche Feststellung hat das Strafurteil indessen nicht getroffen, vielmehr das dahingehende Schutzvorbringen des Angeklagten für widerlegt gehalten. Daß der Beklagte in einer Kolonne gefahren wäre, steht im Widerspruch zu dem im Berufungsurteil als unstreitig festgestellten Tatbestand. Dieser ist für das Revisionsverfahren maßgebend.

b) Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht ohne die von der Klägerin beantragte Zuziehung eines Sachverständigen davon ausgegangen ist, das Kraft-
rad habe sich im Augenblick des Zusammenstoßes in einer
Schrägstellung nach (vorne) links befunden. Das Beru-
fungsgericht hat diese Feststellung ersichtlich nicht
nur auf die Verformung des Rahmens, sondern auch auf
die polizeilich festgestellte bis zum Aufprall ziemlich
geradlinig verlaufende Blockierspur des Kraftwagens
und die in Tatbestand eingehend beschriebene Tatsache
gestützt, daß Krafttrad und Fahrer eine weite Strecke
nach vorne geschleudert oder geschleift wurden, während
der abgerissene Anhänger fast an der Aufprallstelle
verblieb. Aus diesen Umständen in Verbindung mit der
unstreitigen Tatsache, daß der Kraftwagen vorne rechts
beschädigt worden ist, war der Schluß auf eine Schräg-
stellung des Krafttrades möglich. Wenn ihn das Berufungs-
gericht ohne die Zuhilfenahme eines Sachverständigen
gezogen hat, so läßt dies keine Überschätzung des eigenen
Erkenntnisvermögens erkennen. Die Erwägungen der Revision
über ein mögliches "Ausbrechen" des Kraftwagens nach
links vermögen diese tatsächliche Feststellung nicht
zu erschüttern. Sollte damit gemeint sein, daß der
Kraftwagen beim Bremsen eine nennenswerte Drehung im
Uhrzeigersinn ausgeführt habe, was allein die festge-
stellten Beschädigungen im Sinne der Klägerin erklären
könnte, dann konnte das Berufungsgericht diese Behauptung
als durch den Verlauf der Blockierspur bis zum Aufprall
widerlegt betrachten.

II. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der
Klägerin, R[REDACTED] habe seine Abbiegeabsicht vorher durch
Handzeichen kundgetan, aber auch wieder nicht für wider-

logt gehalten; es hat deshalb die Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten aus § 7 StVG an sich bejaht. Indessen ist es bei der Schadensabwägung nach § 17 StVG zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Schadensbeteiligung des Beklagten nicht gerechtfertigt sei, weil der Beklagte nur die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs zu vertreten habe, Röhrer dagegen ein die Betriebsgefahr seines Gefährts stark erhöhendes grobes Verschulden zur Last gefallen sei. R. habe gegen die Vorschrift des § 17 Abs. 1 StVO grob gefehlt, dies selbst dann, wenn er sich im Augenblick des Zusammenstoßes nicht mehr in Bewegung befunden, vielmehr in erheblicher Schrägstellung auf der Straße angehalten haben sollte, wie die Klägerin behauptet habe. R. würde in diesem Falle den Beklagten, der nicht habe wissen können, daß der Linksabbieger vor ihm nicht weiterfahren werde, irritiert und zu einer Gefahrenbremsung veranlaßt haben.

Die Revision wendet ein, wenn man mit dem Berufungsgericht unterstelle, daß der Motorradfahrer sich beim Zusammenstoß nicht mehr in Bewegung befunden habe, dann sei angesichts der Hinwendung R.'s zur Straßenn mitte dessen Absicht, nach links abzubiegen, erkennbar gewesen. In solchem Falle sei die Betriebsgefahr des Kraftwagens durch die Geschwindigkeit von 140 km/h erheblich erhöht gewesen. Es sei im übrigen denkgesetzwidrig, wenn das Berufungsgericht ein Anhalten des R. unterstelle und trotzdem davon ausgehe, der Beklagte habe nicht annehmen können, daß der Linksabbieger nicht weiterfahren werde.

Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten der ihn als Halter treffenden Haftung nach § 7 StVG nur darum für nicht enthoben erachtet, weil nicht ausgeräumt ist, daß R. seine Abbiegeabsicht durch Handzeichen kundgetan haben kann. Dagegen ist es, wie der Zusammenhang der Urteilsausführungen erkennen läßt, ebenso wie das Landgericht davon überzeugt, daß R. erst kurz vor der Unfallstelle von der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte nach links abgebogen ist und daß er in der Schrägstellung, in der sein Kraftrad von dem Wagen des Beklagten erfaßt worden ist, auch nicht schon - für den Beklagten rechtzeitig erkennbar - abwartend verharret hatte, bevor der Kraftwagen des Beklagten herankam. Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht angenommen, daß Röhrer sich grob schuldhaft verhalten hat. Da er in eine Grundstückszufahrt einbiegen wollte, hatte er sich nach § 17 StVO so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen war. Auch wenn er mit der Hand angezeigt haben sollte, daß er von der Straße nach links in die Einfahrt einbiegen wollte, durfte er hiermit doch nur beginnen, wenn er sich zuverlässig vergewissert hatte, daß er nicht einen von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmer gefährdete. Ebenso durfte er bei einem schon begonnenen Einbiegen nicht im Bereich der Straßenmitte anhalten oder nach vorübergehendem Anhalten das Einbiegen fortsetzen, wenn er sich nicht vergewissert hatte, daß er keinen nachfolgenden Verkehrsteilnehmer hierdurch behinderte und in gefährliche Schwierigkeiten brachte. Die besondere Vorsicht, die § 17 StVO dem Kraftfahrer beim Einbiegen in eine Grundstückseinfahrt auferlegt, war auf der Fernverkehrsstraße mit den

hohen Fahrgeschwindigkeiten der sie benutzenden Kraftfahrzeuge in gesteigertem Maße geboten. Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht eine grobe Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch R[REDACTED] für gegeben gehalten und hierdurch auch die Betriebsgefahr des von ihm benutzten Kraftrades als erhöht angesehen.

Dagegen ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Verhalten auch zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr des Kraftwagens des Beklagten geführt haben sollte. Da bei der Schadensabwägung nach § 17 StVG nur solche Umstände berücksichtigt werden können, von denen feststeht, daß sie sich unfallursächlich ausgewirkt haben, kann eine Erhöhung der Betriebsgefahr des Kraftwagens des Beklagten auch nicht darum eingeworfen werden, weil das Berufungsgericht bei der Prüfung einer Verschuldenshaftung des Beklagten unterstellt, hat, daß er mit einer Fahrgeschwindigkeit von 140 km/st gefahren sei. Eine dahingehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen und ersichtlich auch nicht treffen können.

Es stand in dem tatrichterlichen Ermessen, wie angesichts der beiderseits gesetzten Unfallursachen der Schaden zu verteilen war. Wenn das Berufungsgericht bei Abwägung der schadensursächlichen Beteiligung die grob verkehrswidrige schuldhaftes Verhaltensweise des Motorradfahrers R[REDACTED] für so überwiegend gehalten hat, daß dahinter die Betriebsgefahr des Kraftwagens des Beklagten völlig zurücktritt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es lag im Rahmen seiner Ermessensbefugnis, daß das Berufungsgericht den Beklagten von einer Schadenshaftung freigestellt hat.

Die Revision ist hiernach unbegründet. Ihre Kosten
fallen gemäß § 97 ZPO der Klägerin zur Last.

Kanebeck

Dr. Bode

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz